



MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg, Pf. 10 34 39, 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart, 02.05.2005
Durchwahl (0711) 126 - 1345
Herr Bergelt
Az.: 34-3851.5-04/172
(Bitte bei Antwort angeben!)

II Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 Straßenverkehrs- Ordnung - StVO) für Erntetransporte im Jahr 2005

Wie schon in den Vorjahren wird auch in diesem Jahr zur Verhinderung von Lagerungs- und Transportengpässen bei der Einbringung der Raps-, Getreide- und Hülsenfrucht-ernte sowie von Heu und Stroh gemäß § 46 Abs. 2 StVO eine allgemeine Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot des § 30 Abs. 3 StVO für Baden-Württemberg erteilt.

Die Ausnahmegenehmigung erlischt am **30. November 2005.**

Die samstäglichen Fahrverbote der Ferienreiseverordnung auf mehreren Autobahn- und Bundesstraßenabschnitten werden hiervon nicht berührt.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Transporte

1. vom Acker bis zum landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb (Hofstelle),
2. vom Acker sowie vom Erzeugerbetrieb zu
 - 2.1 Silos, Lager- oder Sammelstellen,

- 2.2 Bahnhöfen oder sonstigen Verladestellen,
- 2.3 Betrieben, die das Gut lagerungsfähig aufbereiten (Trocknungsbetriebe und dergleichen) oder sofort (d.h., in dem Zustand wie es von den Feldern kommt) verarbeiten,
3. von einer der unter 2.1 - 2.3 genannten Stellen zu einer anderen gleichartigen,
4. sowie für die bei diesen Transporten anfallenden Leerfahrten.

Es wird gebeten, die Straßenverkehrsbehörden - einschließlich der örtlichen - und die Polizeidienststellen zu informieren.

gez. Bergelt